

Gesamtschule im Gartenreich

Schulgeldordnung

Fassung vom 23.03.2017

§ 1 Grundsatz

Für den Besuch der Gesamtschule im Gartenreich wird ein Schulgeld erhoben. Dieses Schulgeld unterliegt gemäß dieser Schulgeldordnung einer Staffelung, die sicherstellt, dass niemand aus finanziellen Gründen der Zugang zur Gesamtschule im Gartenreich verwehrt wird.

Schuldgeldpflichtig sind die unterhaltspflichtigen bzw. Sorgeberechtigten des die Schule besuchenden Kindes.

§2 Höhe des Schulgeldes

Das Schulgeld wird einkommensunabhängig erhoben. Es beträgt für die Schuljahre 2010/2011 bis 2012/2013

130,00 Euro monatlich.

Besuchen zwei Geschwisterkinder die Gesamtschule im Gartenreich, verringert sich das monatliche Schulgeld. Es beträgt für das zweite Kind

110,00 Euro monatlich.

Besuchen drei oder mehr Geschwister die Gesamtschule im Gartenreich, verringert sich das monatliche Schulgeld. Es beträgt für das dritte und alle weiteren Kinder

90,00 Euro monatlich.

Für die folgenden Schuljahre ergibt sich folgenden Höhe des Schulgeldes:

Schuljahr	1 Kind	2 Geschwisterkinder	3 Geschwisterkinder
2013/2014 bis 2014/2015	140,00 Euro	120,00 Euro	100,00 Euro
2015/2016 bis 2016/2017	140,00 Euro	60,00 Euro	60,00 Euro
ab 2017/2018	150,00 Euro	70,00 Euro	70,00 Euro

Mit der Zahlung des Schulgeldes sind Ausgaben für die Teilnahme an Unterrichtsveranstaltungen, die fester Bestandteil des Lehrplans sind, abgegolten. Kosten für Schulbücher, Lern- bzw. Unterrichtsmaterial (z.B. Kopiergeld, Bastelmaterial für Kunst- und Werkunterricht), Schulessen, aber auch Klassenfahrten, Klassenausflüge und andere außerschulische Veranstaltungen sind gesondert zu entrichten.

Erfolgt eine Kündigung gemäß § 9 des Schulvertrages, besteht kein Recht auf anteilige Kürzung des Monatsbeitrages.

§ 3 Zusätzliche Kosten

Die Eltern erhalten zum Ende des Schuljahres eine Aufstellung der Lehrbücher für das nächste Schuljahr. Für den Erwerb der Schulbücher sind die Eltern verantwortlich.

Für die Schulverpflegung (Mittagessen) wird zusätzlich zum Schulgeld ein Betrag pro Tag in Rechnung gestellt, der monatlich mit dem Versorgungsunternehmen abgerechnet wird.

§ 4 Erlass von Schulgeld

Auf Antrag kann das Schulgeld ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Bedürftigkeit der Schulgeldpflichtigen nachgewiesen wird. Der Antrag ist an den Schulträger (Vorstand der Genossenschaft) zu richten.

Bemessungsgrundlage für die Schulgeldermäßigung ist das Familiennettoeinkommen einschließlich aller gesetzlichen Leistungen (z.B. Kindergeld) im Verhältnis zur Zahl der in der Familie lebenden Personen.

Voraussetzung für die Beantragung von Schulgeldermäßigung ist eine rechtsverbindliche Selbstauskunft der Erziehungsberechtigten zum Familiennettoeinkommen und zur Personenzahl. Auf Anfrage des Schulträgers sind Nachweise zu erbringen. Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn sie mit allen für die Beurteilung des Antrages vom Antragsteller erbetenen Unterlagen fristgerecht mit der Anmeldung gestellt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Schulträger (Vorstand der Genossenschaft).

Grundsätzlich haben gewährte Ermäßigungen nur für das laufende Schuljahr Gültigkeit. Danach muss erneut ein Antrag auf Schulgeldermäßigung gestellt werden. Sollte sich im Laufe des Schuljahres eine Veränderung der finanziellen Verhältnisse ergeben, schriftlich anzuzeigen.

§ 5 Schulgeldzahlungen bei Zeiten von Auslandsschulaufenthalten

Wenn Schülerinnen und Schüler der GiG einen Auslandsschulbesuch wahrnehmen möchten, können sie ihren Schulplatz an der GiG reservieren, indem sie eine Reservierungsgebühr in Höhe der Hälfte des zuletzt gezahlten Schulgeldes monatlich weiter zahlen.

Eine zeitweise Kündigung des Schulplatzes für die Dauer eines Auslandsaufenthaltes nicht möglich.

§ 6 Zahlung des Schulgeldes

Das Schulgeld wird monatlich zum ersten oder 15. Werktag jeden Monats auf das Konto der Gesamtschule im Gartenreich e.G. bei der Deutschen Kreditbank AG,
IBAN: DE14 1203 0000 1005 3827 65

BIC: BYLADEM1001

per Lastschrift erhoben. Hierfür ist eine schriftliche Erlaubnis zur Einziehung im Lastschriftverfahren zu erteilen (Lastschriftformular finden Sie auf der Website unter Formulare bzw. senden wir zu).

§ 7 Datenschutz

Unterlagen über Einkommensverhältnisse unterliegen dem Datenschutz. Sie sind nur den zuständigen Personen der Schulverwaltung zugänglich; diese sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Mit Vorlage von Unterlagen über Einkommensverhältnisse erteilt der Schulgeldpflichtige seine Zustimmung zur Speicherung derjenigen Daten, die Grundlage für eine Entscheidung über den Erlass von Schulgeld bilden.

§ 8 Mahnverfahren und Konsequenzen bei Zahlungsverzug

Liegen keine Ermäßigungsgründe vor und gerät der Zahlungspflichtige mit der Zahlung des Schulgeldes in Rückstand, wird das Mahnverfahren eingeleitet.

Die Schulgeldpflichtigen, die mit der Zahlung des Schulgeldes im Rückstand sind, werden mit einer Zahlungsfrist gemahnt. Nach einmaliger schriftlicher Mahnung werden für jede weitere Mahnung eine Mahngebühr in Höhe von 5,00 Euro sowie die gesetzlichen Verzugszinsen in Rechnung gestellt. Verweigert der Schuldgeldpflichtige die Zahlung des Schulgeldes oder ist sie/er mit mehr als drei Monatsraten trotz Aufforderung dauerhaft im Verzug oder bleibt auch die dritte Mahnung erfolglos, ohne dass ein Grund gemäß § 3 der Schulgeldordnung vorliegt, stellt dies einen wichtigen Grund gemäß § 9 des Schulvertrages dar, der zur Beendigung des Schulverhältnisses führen kann.

Die Pflicht zur Schulgeldzahlung für das ganze Schuljahr bleibt unberührt.

§ 9 Abmeldungen

Abmeldungen zum Ende des laufenden Schuljahres müssen rechtzeitig schriftlich, spätestens einen Monat vor dem letzten Schultag der Schülerin/des Schülers erfolgen.

§ 10 Änderungen der Schulgeldordnung

Die Schulgeldordnung kann bei Bedarf durch Vorstandsbeschluss des Schulträgers geändert werden.

Oranienbaum, 23.03.2017

Gesamtschule im Gartenreich e.G.

vertreten durch den Vorstand

Martina Weigel, Petra Dräger-Röder, Ilka Weigt, Doreen Weber